

Satzung zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Malschwitz (Vereinsfördersatzung)

-Neufassung-

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz hat in seiner Sitzung am 01.03.2005 auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung folgende „Satzung zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Malschwitz“ (Vereinsfördersatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens und die Förderung von Sport, Kunst, Tradition und Wissenschaft ist ohne die Vereine nicht vorstellbar.

Träger des kulturellen Lebens in unserer Gemeinde sind im besonderen Maße die bestehenden und sich bildenden Vereine.

Mit der vorliegenden Vereinsfördersatzung wird die Gründung von Vereinen gefördert, das kulturelle und sportliche Leben angeregt sowie örtliches Brauchtum unterstützt.

Ein wichtiger Bestandteil der Förderung ist die Unterstützung der Jugend- und Sozialarbeit.

§ 2

Förderung von Vereinen

1. Förderfähigkeit im Sinne dieser Satzung besteht für alle eingetragenen Vereine (e.V.), die ihren Sitz in der Gemeinde Malschwitz haben und jedem Bürger die Möglichkeit für eine seinen speziellen Interessen entsprechende sinnvolle Freizeitgestaltung bieten.
2. Förderfähige Vereine sind Vereine, die im öffentlichen Interesse arbeiten, das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde fördern und das traditionelle örtliche Brauchtum erforschen, erhalten und bewahren.
3. Nur Vereine, die in der Öffentlichkeit tätig sind und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, können finanziell gefördert werden.
4. Die Förderung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
5. Beim Antrag auf Förderung haben die Vereine nachzuweisen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für ihren Verein erbringen und dass die vorhandenen Möglichkeiten der Förderung durch Bund, Land und andere Träger sowie die Nutzung sonstiger Finanzierungsquellen außerhalb des Haushaltsplanes der Gemeinde ausgeschöpft sind.
6. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Malschwitz. Sie erfolgt nach den Möglichkeiten des laufenden Haushaltsplanes und ist nach Art und Höhe begrenzt. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 Fördermaßnahmen

Die Förderung der Vereine durch die Gemeinde Malschwitz umfasst nachfolgende Fördermaßnahmen:

1. die mietfreie Nutzung der vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen, dabei werden die Betriebskosten zu 100 % durch den Verein getragen,
2. Zuwendungen in Höhe von maximal 50,00 € bei 25-, 50-, 75- und 100 jährigen Vereinsjubiläen,
3. die Möglichkeit, gebührenfreie Werbung zu betreiben und gemeindliche Schaukästen zu nutzen,
4. zur Popularisierung der Vereinsarbeit kostenlos das Amtsblatt der Gemeinde Malschwitz „Spreeauen-Bote“ heranzuziehen,
5. die Gestattung einer selbstkostendeckenden Nutzung, der in der Gemeindeverwaltung vorhandenen Kopiertechnik,
6. die Bereitstellung von Verkaufs- oder Beratungsräumen sowie das gebührenfreie Betreiben von Marktständen bei öffentlichen Veranstaltungen.
7. An den gemeindeeigenen Einrichtungen besteht nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung Malschwitz die Möglichkeit, Werbeträger anzubringen. Die Einnahmen aus diesen Werbungen stehen dem Verein zur Verfügung, der die Anbringung zu seinen Kosten bei der Gemeindeverwaltung beantragt hat.

§ 4 Mitwirkung der Vereine

Die Vereine sind bereit, an den jährlich im Ort stattfindenden Veranstaltungen mitzuwirken und selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen öffentliche Veranstaltungen durchzuführen, um das kulturelle Leben zu bereichern und finanzielle Mittel für den Verein zu erarbeiten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 04.04.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vereinsfördersatzung vom 14.02.1995 außer Kraft.

Malschwitz, den 01.03.2005

Sodan
Bürgermeister